

Satzung Grüne Jugend x

§ 1 Präambel

Die Grüne Jugend x (GJx) ist eine politische Jugendorganisation. Thematische Eckpfeiler ihrer politischen Arbeit sind Klimaschutz, soziale Gerechtigkeit, Solidarität, Antifaschismus und Antirassismus. Dementsprechend ist die Grundhaltung von Akzeptanz geprägt und schließt gleichzeitig Faschismus sowie eine Zusammenarbeit mit entsprechenden Organisationen aus.

§ 2 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Die GJx ist Basisgruppe der GRÜNEN JUGEND NRW.
- (2) Die GJx vertritt ihre Interessen gegenüber Partei und Öffentlichkeit.
- (3) Die GJx hat ihren Sitz in x/y. Der Tätigkeitsbereich ist x.

§3 Aufgaben

Die GJx stellt sich folgende Aufgaben:

- (1) Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit
- (2) Zusammenarbeit mit anderen Jugendinitiativen und Interessengruppen außerhalb von Bündnis 90/Die Grünen
- (3) Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen
- (4) Vertretung der Ziele und Grundsätze GJx innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei Bündnis 90/Die Grünen entsprechend den geltenden Beschlüssen

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der GJ x sind die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW, die im Tätigkeitsbereich der GJ x wohnen. Es können auch Mitglieder der GRÜNEN JUGEND

NRW bei der GJ x Mitglied werden, sofern sie sich der GJ x zugehörig fühlen – die Mitgliedschaft beginnt dann ab der Mitteilung bei der Landesgeschäftsstelle der GRÜNEN JUGEND NRW.

(2) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN x automatisch Mitglied der GJ x, sofern es dem nicht bereits bei Stellung des Mitgliedsantrags widersprochen hat. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber der Landesgeschäftsstelle der GRÜNEN JUGEND NRW schriftlich erklärt werden.

(3) Gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Organisationen

(a) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen parteipolitischen Organisation in Deutschland außer allen Organisationen, die zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zählen, ist ausgeschlossen.

(b) Die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der GJ x und in einer faschistischen und/oder rechtspopulistischen Organisation schließen sich aus.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder mit Vollendung des 28. Lebensjahres. Der Austritt ist gegenüber der Landesgeschäftsstelle der GRÜNEN JUGEND NRW schriftlich zu erklären.

(5) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GJ x verstößt, kann jedes Mitglied der GJ x Ausschluss beim Landesschiedsgericht beantragen. Eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht des GRÜNEN JUGEND Bundesverband ist möglich.

(6) Jedes Mitglied hat bei Wahlen innerhalb der GJ x aktives und passives Wahlrecht. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der GJ x teilzunehmen. Für alle Ämter innerhalb der GJ x können nur Mitglieder der GJ x kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle in der GJ x besetzten Ämter verloren.

(7) Bei der GJ x kann jede*r Interessierte inhaltlich mitarbeiten und organisatorisch unterstützen. Eine Mitgliedschaft ist dafür nicht notwendig.

§ 5 Gliederung und Aufbau

- (1) Die GjX setzen sich aus den Einzelmitgliedern zusammen.
- (2) Organe der GjX sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die MV ist das höchste beschlussfassende Gremium der GjX. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie findet mindestens z mal pro Jahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet eine MV einzuberufen, wenn dies mindestens X ordentliche Mitglieder verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen.

(2) Die Mitgliederversammlung (MV)

(a) bestimmt die Grundlagen für die politische und organisatorische Arbeit der

GjX,

(b) nimmt Berichte entgegen,

(c) beschließt über eingebrachte Anträge

(d) wählt den Vorstand in geheimer Wahl und entlastet ihn,

(e) wählt zwei Rechnungsprüfer*innen,

(f) beschließt über die Satzung und über Satzungsänderungen,

(g) berät und beschließt den Haushalt,

(h) nimmt den Kassenbericht entgegen.

(3) Anträge sollen mindestens eine Woche vor der MV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand verschickt sie mit der Einladung

(4) Beschlüsse der MV sind schriftlich niederzulegen.

§ 7 Vorstand

(1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand vertritt die G/x nach innen und außen und vor der Partei Bündnis 90 /Die Grünen. Er führt die Geschäfte der G/x auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe.

(2) Dem Vorstand gehören an:

(a) die Sprecherin und der*die Sprecher*in

(b) der*die Schatzmeister*in

(c) der*die politische Geschäftsführer*in

(d) bis zu zwei weitere Mitglieder als Beisitzer*innen. Die Anzahl legt die Mitgliederversammlung vor Beginn der Vorstandswahlen fest.

(3) Die beiden Sprecher*innen sind für die Außendarstellung der G/x verantwortlich. Der*die Schatzmeister*in verantwortet die Finanzen der Gruppe hauptsächlich, der*die politische Geschäftsführer*in ist für die Organisation der Gruppe zuständig. Spezifische Amtsaufgaben können von der Gruppe und/oder dem Vorstand festgelegt werden. Diese vier Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand, der die Gruppe gemäß §26(2) BGB vertritt. Es muss mindestens immer der geschäftsführende Vorstand besetzt sein. Sollte kein geschäftsführender Vorstand zustande kommen, ist die G/x verpflichtet innerhalb von vier Wochen einen neuen Vorstand zu wählen.

(4) Die Beisitzer*innen unterstützen organisatorisch den geschäftsführenden Vorstand.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, bei Nachwahl eines Postens aufgrund des Rücktritts eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder läuft die Amtszeit der nachgewählten Person nur bis zur kompletten Neuwahl.

(6) Bei Ende der Amtszeit oder vorzeitigem Rücktritt ist der Vorstand oder das einzelne Vorstandsmitglied verpflichtet, einen politischen und ggf. einen finanziellen Rechenschaftsbericht abzulegen.

(7) Der geschäftsführende Vorstand, sowie die Beisitzer*innen sind quotiert zu besetzen im Sinne des FINTA*-Statuts der GRÜNEN JUGEND NRW. Wenn ein quotierter Platz nicht durch FINTA*-Personen besetzt werden kann, bleibt dieser unbesetzt.

(8) Zur Wahl in den Vorstand ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Alle gewählten Mitglieder des Vorstandes sind gleichermaßen stimmberechtigt und in Entscheidungen mit einzubeziehen.

(10) Sollte es für den Geschäftsführenden Vorstand nur drei Bewerbungen geben, wird der Posten der politischen Geschäftsführung gestrichen.

§8 Auflösung

(1) Die Auflösung der GJ x kann nur durch eine eigens dafür einberufene MV mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Das Restvermögen fällt, sofern die MV nichts anderes beschließt, an die GRÜNE JUGEND NRW.

§9 Schlussbestimmungen

Das FINTA*-Statut der GRÜNEN JUGEND NRW ist Teil dieser Satzung. Die Geschäftsordnungen sowie die Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND NRW finden analog Anwendung.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am TT.MM.JJJJ

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am TT.MM.JJJJ